Vorzuhalten, dann was hinweder
beschwerde, solches beweglichen anzeigen
bringen wonde,

Zum andern die Junge Leibeigenschaft,
so sich ihres Herrn Leibes scheiden.
und des Zeugnus gewis, durch
den scheidbrief vorgehen solches selber,
vorsicht, wann die sach auch
des Zeugnus ausserhalb ist
Cämmerey, die sich doch dessen nit
massen, gegen wonde selbe,
den Rath, und Landgericht.
sich sein Freundschaft wenden,
welche sich Rath, und Landt.
richter auch seinen scheidbrief nemen
wenden, die gemeinschaft so
diesen sein Underthanen zu Cö.
berg, auch vorzeigende Vergehung
mit sich nemende Rath seiner
Herrn zuvorsehen, und in übrig
die gebür zuvorfahren,

Auch des Richters, und umbsessen
Freiheit Rittes, so vorhanden